universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Verbrecherthum im Preussischen Staate

Valentini, Hermann von

Leipzig, 1869

Vorrede

urn:nbn:at:at-ubi:2-12276

Vorrede.

Der erste Theil vorliegenden Werkchens liefert den Beweis von der nicht länger hinauszuschiebenden Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform des Gefängnisswesens im Preussischen Staate, und entlehnt das Material dazu theils aus der Statistik der Zuchthäuser, theils aus jener der Schwurgerichte, theils endlich aus dem in die Augen fallenden Habitus unserer Strafanstalten und Gefängnisse, dabei freilich überall nur auf die acht alten Provinzen des ehemaligen Preussischen Staates und, was die Statistik anlangt, nur auf den Zeitraum von 1858 bis 1863 Bezug nehmend. Es könnte sich sonach ein flüchtig blätternder Leser leicht zu dem Urtheil berechtigt glauben, dass das vorliegende Werkchen bereits antiquirt sei und die Mühe nicht lohne, sich damit zu befassen.

Ein solches Urtheil würde indessen nicht zutreffend sein, wie jeder sich bald überzeugen wird, der nur geneigt ist, etwas tiefer in die Sache einzudringen. Der Beweis für die Nothwendigkeit von Reformen ist aus dem in Rede stehenden Material meines Erachtens so hinreichend geführt, dass es wohl interessant erscheinen möchte, keineswegs aber für unerlässlich gelten kann, die Statistik auch für die späteren Jahre, sowie für das ehemalige Kurhessen, Hannover, Nassau u. s. w. in gleicher Weise auszunutzen. Immerhin aber halte ich mich verpflichtet, über die scheinbare Lücke und weshalb ich sie nicht ausgefüllt, mich zu entschuldigen.

Es war dieses Werkchen bereits im Februar 1866 in der Hauptsache ausgearbeitet; von seiner Veröffentlichung nahm ich aber damals Abstand, weil Freunde, denen ich es im Manuscripte zur Prüfung vorlegte, mir einige Aenderungen wohlmeinend anriethen und dankenswerthe Winke zu seiner Verbesserung ertheilten. Darüber kam der Monat Mai 1866 heran, und ich, damals Director der Strafanstalt zu Delitzsch, wurde bis October 1866 nach Berlin commandirt, um an Stelle des im Felde stehenden Collegen

die Direction der Stadtvogtei zu übernehmen. Sowohl unter der Last der ausserordentlich gehäuften Berufsgeschäfte, als auch unter dem Eindrucke der gewaltigen Ereignisse jener Zeit fand ich nicht die Musse und geeignete Stimmung zur Umarbeitung des Manuscriptes, welches unangerührt im Pulte liegen blieb. Mit dem 1. November desselben Jahres wurde ich sodann als Director an die hiesige Strafanstalt versetzt, und sah mich nun von dieser Verwaltung, welche zu den grössten im Staate gehört, der Art in Anspruch genommen, dass mir keine Zeit und Kraft zu Nebenarbeiten verblieb.

Nachdem ich mich aber hier mit der Zeit ausreichend eingerichtet hatte und seit durch den „Windthorst'schen Antrag" im Abgeordnetenhause (vgl. erstes Capitel) eine neue Anregung dargeboten worden war, widmete ich mich eifrig der Umarbeitung des Manuscriptes; denn ich erkannte, dass es gerade jetzt an der Zeit sei, mit meiner Arbeit an die Oeffentlichkeit zu treten und dadurch zur Orientirung Aller beizutragen, welche für das Wohl und Wehe der Gesellschaft, soweit dabei die Aufrechterhaltung oder Schädigung der Rechtsordnung in Frage steht, ein warmes Herz haben, den Verhältnissen aber, die dieses Gedeihen zu alteriren im Stande sind, zu ferne stehen, um sie in ihrer ganzen Bedeutung ohne Weiteres würdigen zu können.

Dass ich nun der mittlerweile veränderten politischen Umgrenzung des preussischen Staates nicht Rechnung trug, das ehemalige Kurhessen, Hannover, Nassau, Schleswig-Holstein und Frankfurt a/M. nicht mit in meine Untersuchungen hineinzog, dass ich mit anderen Worten es unterliess, ein ganz neues Werk zu schaffen, wird hoffentlich Entschuldigung finden darin, dass ich nur in knapp zugemessenen Mussestunden der betreffenden Arbeit mich hätte widmen können und ihr Abschluss somit weit hinausgeschoben worden wäre, mehr aber noch darin, dass ich jene Gegenden und deren Verhältnisse nur als flüchtiger Reisender, nicht aber, wie sämmtliche acht alte Provinzen des Staats, durch jahrelangen Aufenthalt kennen und beurtheilen gelernt habe.

Ich spreche es als meine Ueberzeugung aus, dass für den Beweis, den ich führen wollte, auch so ein hinreichendes Material geboten ist, und im Grossen und Ganzen auch auf die neuen Provinzen Anwendung finden kann, was über die alten gesagt wurde; und ich halte dafür, dass die im zweiten Theile des Werkchens skizzirten Reformen unbedingt Anwendung auch auf die neuen Provinzen zu finden haben.

Noch schüchtern trete ich zum ersten Male als Verfasser eines besonderen Werkes vor ein grösseres Publikum. Ich musste nothgedrungen oft ein Gebiet beschreiten, auf welchem nur ein in den Rechtswissenschaften tüchtig geschulter Geist hinreichend orientirt sein kann, und ich wünsche, dass man mir dies nicht als Vermessenheit oder Selbstüberhebung anrechnen möge; es geschah überall nur, wo es nicht zu vermeiden war, ohne dem Leser über die Motivirung meiner Aufstellungen unklar zu bleiben. Wird somit Manches unter meiner Hand unvollkommen geblieben sein, was, durch einen Rechtsgelehrten von Fach behandelt, in viel höherem Maasse befriedigt haben würde, so gebe ich andererseits zu erwägen, dass dem Manne der Wissenschaft wieder die practischen Erfahrungen abgehen, die dem Verwaltungs-Beamten zur Seite stehen. Aber es ist ja das der Sache förderlich, wenn nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Empirie sich mit ihr zu schaffen macht. Für sich allein stehend wird keine von beiden die brennende Frage der Gefängniss-Reorganisation zu lösen im Stande sein; Wissenschaft wie Empirie mögen dagegen jede für sich ihr Votum abgeben: dann wird es an der competenten Instanz nicht mangeln, die das Resumé aus beiden zieht. Lediglich in diesem Sinne glaubte ich mich berechtigt, auch meine Stimme zu erheben in einer Discussion, die noch nicht für geschlossen zu erachten ist. Möge man Wohlwollen und Nachsicht der Leistung entgegenbringen um der redlichen Absicht willen, deren ich mir bewusst bin, und die mir zum Troste gereichen muss, wenn ich etwa Verdruss ernten sollte, wo ich Gutes zu säen beabsichtigte. „Man kann eher vom Wahrsagen, als vom Wahrheit sagen leben“.

Wartenburg in Ost-Preussen, im November 1868.

v. Valentini.